

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 12. Juni 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung über den Entwurf der Verordnungen zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf der Verordnungen zum Geldspielgesetz gerne wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Das Geldspielgesetz wurde im September 2017 vom Parlament verabschiedet und setzt die neue Verfassungsbestimmung über Geldspiele um. Es ist ausgewogen und fand breite Unterstützung im Parlament. Die neuen Gesetzesbestimmungen gewährleisten weiterhin einen angemessenen Schutz vor Spielsucht und stellen sicher, dass auch in Zukunft ein Teil der Erträge aus Geldspielen der Allgemeinheit zu Gute kommt. Neu werden Online-Spiele zugelassen und klaren Regeln unterstellt. Dadurch müssen sich zukünftig auch Online-Anbieter an die gesetzlichen Bestimmungen halten und ihren Beitrag an die Allgemeinheit leisten, wie es im entsprechenden Verfassungsartikel vorgesehen ist.

Des Weiteren bringt das neue Geldspielgesetz wesentliche Verbesserungen für das Gastgewerbe mit sich. Denn die heutige Rechtslage untersagt es gastgewerblichen Betrieben, kleine Pokerturniere zu veranstalten. Das würde sich mit dem neuen Geldspielgesetz ändern, da neu solche Veranstaltungen auch ausserhalb von Kasinos erlaubt wären. Zudem sehen das Geldspielgesetz und die vorliegenden Verordnungsentwürfe ausdrücklich vor, dass in Gastronomielokalen Geldspielautomaten (wie z. B. die Loterie Electronique der Loterie Romande) aufgestellt werden dürfen. Aus diesen Gründen befürwortet GastroSuisse das neue Geldspielgesetz.

Damit gastgewerbliche Betriebe von diesen neuen Möglichkeiten auch in der Praxis Gebrauch machen können, müssen die Auflagen und Voraussetzungen für die Veranstaltung von Pokerturnieren und die Installation von Geldspielautomaten angemessen ausgestaltet sein. Die Vorschriften in der neuen Geldspielverordnung müssen praxistauglich sein und dürfen nicht zu unnötigen bürokratischen Hürden führen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 37 VGS (Entwurf): **ändern**

GastroSuisse begrüsst die Entscheidung des Gesetzgebers, kleine Pokerturniere auch ausserhalb der Kasinos zu erlauben. Solche Turniere stellen für gastgewerbliche Betriebe eine grosse Chance dar, um ihr Angebot zu erweitern, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und schliesslich Mehreinnahmen zu generieren. Jedoch sind die Auflagen und Voraussetzungen, die von den Veranstaltern solcher Turniere eingehalten werden müssen, in den Verordnungsentwürfen zu restriktiv formuliert. Diese bürokratischen Hürden haben zur Folge, dass die Attraktivität der Pokerturniere deutlich abnimmt.

Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, warum die Summe der Startgelder eines Teilnehmenden und die Summe aller Startgelder sämtlicher Turniere pro Tag und Veranstaltungsort nicht 300 bzw. 30'000 Franken übersteigen dürfen. Denn die Höchstbeträge pro Spiel werden auf 200 bzw. 20'000 Franken festgelegt. Zudem können pro Tag und Veranstaltungsort bis zu drei Pokerturniere stattfinden. Deshalb sollten auch die Höchstbeträge pro Tag und Veranstaltungsort auf 600 bzw. 60'000 Franken festgelegt werden. Ausserdem ist die Ausarbeitung eines Konzeptes mit Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und gegen illegale Spielaktivitäten mit einem grossen Mehraufwand verbunden. Deshalb muss die minimale Anzahl der Pokerturniere, die eine solche Pflicht zur Folge hat, angemessen ausgewählt werden. In den Verordnungsentwürfen ist vorgesehen, dass ein Konzept mit Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und gegen illegale Spielaktivitäten ausgearbeitet werden muss, wenn man 24 oder mehr Pokerturniere pro Jahr veranstalten möchte. Diese Zahl ist zu niedrig und muss nach oben korrigiert werden.

Art. 67 VGS (Entwurf)

Die Verordnungsentwürfe sehen es ausdrücklich vor, dass in Gastronomielokalen Geldspielautomaten aufgestellt werden dürfen. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, entspricht dies der Bewilligungspraxis der interkantonalen Lotterie- und Wettbewerbskommission. Mit einer expliziten Regelung in der Verordnung wird eine Gesetzeslücke geschlossen und den Betrieben Rechtssicherheit gewährleistet. Grundsätzlich befürwortet GastroSuisse Art. 67 VGS (Entwurf), da die Bestimmung der heutigen Praxis entspricht und zu keiner Verschärfung führt. Jedoch würde GastroSuisse eine Lockerung des Art. 67 Abs. 4 VGS (Entwurf) begrüssen. Dies würde den unternehmerischen Spielraum der gastgewerblichen Betriebe vergrössern.

Art. 68 VGS (Entwurf): **streichen**

Art. 68 VGS (Entwurf) stellt eine Verschärfung der heutigen Praxis dar und ist deshalb klar abzulehnen. Denn die vorgesehenen Informationspflichten führen zu einer zusätzlichen administrativen Belastung der betroffenen Betriebe. Dieser Mehraufwand übertrifft den möglichen Nutzen der vorgeschlagenen Bestimmungen. Deshalb sollten die angestrebten Ziele der höheren Transparenz und der leichteren Überprüfbarkeit mit anderen Massnahmen erreicht werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor